

PATIENTENAUFKLÄRUNG

von

schleppleosteopathie

Osteopathie ist eine eigenständige Form der Medizin, die dem Erkennen und Behandeln von Funktionsstörungen und deren Ursachen dient. Die osteopathische Behandlung erfolgt mit den Händen. Der Patient wird in seiner Gesamtheit betrachtet. Vor der Behandlung wird der Patient auf Grundlage des Befundes und der Diagnose ausführlich untersucht.

Anwendungen:

- Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates
- Funktionsstörungen der inneren Organe
- Funktionsstörungen des Nervensystems
- Funktionsstörungen des Cranio-Sacralen Systems

Gegenanzeigen/Kontraindikationen:

- Die wichtigste Kontraindikation ist eine unsichere oder ungeklärte Diagnose.
Vor Beginn der Behandlung muss eine entsprechende Abklärung erfolgen, damit für den Patienten durch die Verzögerung entsprechender anderer Maßnahmen kein Schaden entstehen kann.

Die Osteopathie ist kontraindiziert bei:

- Aneurysmen
- Akuten Entzündungen
- Infektionserkrankungen
- Fieberhaften Erkrankungen
- Brüchen
- Tumorerkrankungen
- Durchblutungsstörungen des Gehirns
- Bluterkrankheit
- Thrombosen
- spontanen Hämatombildungen

Risiken der Behandlung sind:

- Müdigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Fieber
- Schlafstörungen
- Kurzfristige Symptomverschlimmerung oder kurzes Akutwerden einer chronischen Entzündung
- Muskelkaterähnliche Schmerzen

Risiken der Wirbelsäulenbehandlung:

- Gelegentlich leichte Beschwerden in den Wirbelgelenken und in der Haut
- In seltenen Fällen (mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 400.000 – 1 : 2.000.000) kann es nach Behandlung der Wirbelsäule bei entsprechen Voraussetzungen zu einer Hirnblutung, einer Schädigung des Rückenmarks oder einem Schlaganfall kommen.

Hinweis:

- Der beigefügte Patientenaufklärungsbogen dient der Vorbereitung des Aufklärungsgesprächs und der notwendigen Dokumentation entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben.
- Der Aufklärungsbogen ersetzt nicht die erforderliche mündliche Aufklärung.

Die wichtigsten Punkte des Patientenrechtegesetzes:

- „Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen“ (s. § 630c BGB)
- Nach § 630e BGB ist der Behandler zu einer ausführlichen mündlichen Aufklärung (über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahmen sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie) verpflichtet. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen.
- Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient Zeit zum Überlegen hat, bevor er einwilligt. („Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, wenn die Maßnahme z. B. unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat“, § 630e Abs.3 BGB)
- Der Patient kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.
- Bei der Behandlung einwilligungsunfähiger Patienten bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen (z. B. gesetzlicher Vormund), § 630 d BGB.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung i. d. R. von beiden Eltern oder dem Sorgeberechtigten einzuholen. Bei risikoärmeren Behandlungen genügt auch die Einwilligung eines Elternteils, wenn er im Einverständnis mit dem abwesenden Elternteil handelt. Jugendliche haben eine eigene Einwilligungsbefugnis und sind zusätzlich zu den Eltern aufzuklären.